

Statuten des Ski-Clubs Grindelwald

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Ski-Club Grindelwald ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Grindelwald hat Sitz in Grindelwald.

Art. 2

Der Ski-Club Grindelwald gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) an.

Der Ski-Club Grindelwald ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten, Organigrammen, Richtlinien, Weisungen und Reglementen nur die männliche Sprachform verwendet.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Der Ski-Club Grindelwald bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4

Die Ziele des Ski-Clubs Grindelwald sind folgende:

- a) Förderung des Wettkampf- und Breitensports in einem ausgewogenen Verhältnis.
- b) Vermitteln der Freude am Schneesport in allen Disziplinen
- c) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportlern
- d) Förderung der Kameradschaft
- e) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs

Art. 5

Der Ski-Club Grindelwald erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports.
- b) Ausbildung und Förderung von Wettkämpfern im Alpinen-, Nordischen- und Snowboardsport.
- c) Organisation von Regionalen und Nationalen Schneesportanlässen.
- d) Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen, wie Clubrennen, Vorträge, etc.
- e) Ausbildung von Clubfunktionären.
- f) Herausgabe der Skipost
- c) Zusammenarbeit mit der Schneesportschule Grindelwald

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Ski-Clubs Grindelwald sind Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Mitglieder der Jugendorganisation (JO), Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 7

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig. Jugendliche ohne festen Wohnsitz in Grindelwald, werden nur in die JO aufgenommen, wenn mindest ein Elternteil dem Skiclub Grindelwald angehört.

Art. 8

Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 9

Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 10

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet.

Art. 11

Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.

Art. 12

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 13

Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 14

Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club Grindelwald werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Berner Oberländischer Skiverband

Art. 15

Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 16

Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 17

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung erfolgt schriftlich bis 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für ein weiteres Vereinsjahr.

Art. 18

Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Grindelwald werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Club- und den Verbandsbeiträgen zusammen und beträgt höchstens Fr. 100.00.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Ski-Club Grindelwald haftet einzig das Clubvermögen.

Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski-Club Grindelwald

Art. 20

Die Organe des Ski-Club Grindelwald sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Grindelwald.
Sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Clubjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 22

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets so wie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
- d) Ernennung von Clubmitgliedern.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- f) Änderung der Statuten und Anschluss an einen Verband.
- g) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- h) Auflösung des Skiclubs
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 23

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Ski-Clubs Grindelwald anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 24

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern.
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 25

Der Vorstand des Ski-Club Grindelwald besteht aus maximal zehn Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 26

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Club Grindelwald. Er verfügt über sämtliche Entscheidkompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 27

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 28

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 29

Das Rechnungsjahr des Ski-Club Grindelwald dauert 1. September bis zum 30. August

Art. 30

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31

Eine Auflösung des Ski-Club Grindelwald erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung.

Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Ski-Club Grindelwald nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Grindelwald zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. 33

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Grindelwald vom..... beschlossen.

Grindelwald den

Skiclub Grindelwald

.....
Präsident

.....
Sekretär